

Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2022 — Eurobolt u. a./Kommission**(Rechtssache T-479/20) ⁽¹⁾*****(Dumping – Ausweitung des auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China eingeführten Antidumpingzolls auf aus Malaysia versandte Einfuhren – Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs – Art. 266 AEUV – Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Keine Rückwirkung – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Zuständigkeit des Urhebers der Handlung)***

(2022/C 284/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Eurobolt BV ('s-Heerenberg, Niederlande), Fabory Nederland BV (Tilburg, Niederlande), ASF Fischer BV (Lelystad, Niederlande), Stafa Group BV (Maarheeze, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte S. De Knop, B. Natens und A. Willems)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Maxian Rusche und G. Luengo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/611 der Kommission vom 30. April 2020 zur Wiedereinführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Hinblick auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. 2020, L 141, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eurobolt BV, die Fabory Nederland BV, die ASF Fischer BV und die Stafa Group BV tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 14.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2022 — Ryanair/Kommission (Condor, Rettungsbeihilfe)**(Rechtssache T-577/20) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen – Deutscher Luftverkehrsmarkt – Von Deutschland an Condor Flugdienst gewährtes Darlehen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Schwierigkeiten des Unternehmens selbst, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind – Schwierigkeiten, die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können – Gefahr einer Unterbrechung der Erbringung eines wichtigen Dienstes)***

(2022/C 284/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida und F.-C. Laprévotte, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn und V. Bottka als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Condor Flugdienst GmbH (Neu-Isenburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Birnstiel und Rechtsanwältin S. Blazek)